



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung  
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###  
###  
###  
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)  
20095 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48  
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1  
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-  
mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###  
Zimmer 18  
Telefon 040 - 4 28 54 - ###  
E-Mail ###.###@Hamburg-Mitte.Hamburg.de

GZ.: M/BP/01852/2013

Hamburg, den 21. Oktober 2013

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
01.07.2013

Grundstück  
Belegenheiten  
Baublock  
Flurstück

###  
106-011  
00085 in der Gemarkung: Neustadt Nord

### **Umbau und Nutzungsänderung der erdgeschossigen Wohnungen / Gaststätte zu einem Museum (Komponistenquartier)**

### **GENEHMIGUNG**

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Sprechzeiten:  
Mo-Do 09.00 - 15.00 Uhr  
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung  
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach  
Terminvereinbarung

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § ### Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch das Anbringen und Belassen einer behindertengerechten Rampe / Podest (5,4 m Länge, 1,5 m Tiefe, Steigung 6 %).

#### **Nebenbestimmung**

Diese Erlaubnis ist befristet bis 31.12.2042

2. Genehmigung nach § 9 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum (HmbWoSchG) in der geltenden Fassung für die Zweckentfremdung von Wohnraum.

#### **Planungsrechtliche Grundlagen**

Bebauungsplan                      Neustadt 30  
   Baugesetzbuch

#### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 4	Flurkartenauszug
0 / 5	Grundriss / Kellergeschoss - Bestand
0 / 12	Baubeschreibung
0 / 13	Betriebsbeschreibung
0 / 18	Grundriss / Erdgeschoss - Umbau
0 / ###	Erläuterungsbericht / Rettungswege
0 / 20	Erläuterungen z. Immissionschutzrechtl. Belange

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

#### **Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

3. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung/en wird/werden nach § 69 HBauO zugelassen
  - 3.1. für das Herstellen einer Öffnung in der Brandwand (§28 Abs. 8 HBauO)

#### **Bedingung**

Die Öffnung in der Gebäude Abschlusswand ist mit einem feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschluss zu versehen.

## **Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)**

4. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

4.1. Prüfung der Lebens- und Futtermittelrechtlichen Belange

Hierfür sind folgende Bauvorlagen zur Prüfung nachzureichen:

- Nutzungskonzept der Küche im Café
- Detailzeichnung mit Legende für die Küche.

4.2. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - arbeitnehmerschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - gaststättenrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - wegerechtliche Auflagen und Hinweise

###

## **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

## **Weitere Anlagen**

- Merkblatt - Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten
- Formblatt - Mitteilung über die Innutzugnahme

## **Anlage zum Bescheid**

### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)  
20095 Hamburg

#### **AUFLAGEN**

##### **Nutzungsbedingte Anforderungen**

5. In den Räumlichkeiten des Museums dürfen aus statischen Gründen (Reduktion der Nutzlast für die neue Nutzung im Komponisten-Quartier von C3 auf D1) keine Veranstaltungen stattfinden.

##### **Folgeeinrichtungen**

6. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
  - 6.1. Die Änderung der bestehenden Nutzung ergibt keinen Mehrbedarf an Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
7. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
  - 7.1. Die Änderung der bestehenden Nutzung ergibt keinen Mehrbedarf an Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).

#### **HINWEISE**

8. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
9. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

## **Anlage zum Bescheid**

### **ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

10. Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz  
Arbeitnehmerschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg  
E-Mail: Arbeitnehmerschutz@bsg.hamburg.de

#### **HINWEISE**

11. der Erteilung der Genehmigung für dieses Bauvorhaben wird zugestimmt.  
Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Transparenz

## Anlage zum Bescheid

### GASTSTÄTTENRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

12. Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Klosterwall 2  
20095 Hamburg  
Tel.-Nr.: 040 4 28 542214  
Fax.-Nr.: 040 4 28 54 - 5266  
E-Mail: gaststaetten@hamburg-mitte.hamburg.de

#### AUFLAGEN

##### 13. Teil 1- Entscheidungen

Folgende Genehmigung kann erteilt werden:

Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes aus räumlicher Sicht, da allgemeine Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes seitens der Abteilung für Gewerberecht und Marktwesen nicht vorliegen.

##### 14. Teil 2 - Gaststättenrechtliche Anforderungen

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

Gaststättengesetz (GastG), Gaststättenverordnung (GastVO)  
Gewerbeordnung (GewO), Spielverordnung (SpielV)

#### HINWEISE

15. Spezielle hygiene- und lebensmittelrechtliche Belange werden von der Abteilung für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung gesondert geprüft.
16. Bei der o.g. Dienststelle ist vom künftigen Betreiber des Objektes rechtzeitig (6-8 Wochen) vor Aufnahme des Betriebes die erforderliche Konzession nach § 2 des Gaststättengesetzes zu beantragen. Erst mit der Erteilung dieser Erlaubnis darf aus gaststättenrechtlicher Sicht mit dem Betrieb begonnen werden.

## Anlage zum Bescheid

### IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### Zuständige Stelle für die Überwachung

17. Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Klosterwall 2  
20095 Hamburg  
Tel.-Nr.: 040 - 428544649  
Fax.-Nr.: 040 - 427908280  
E-Mail: [umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de)

#### AUFLAGEN

18. Lärmschutz
- 18.1. Geltungsbereich:  
Die Geräuschentwicklung durch den allgemeinen Betrieb des Museums, der technischen Lüftungs- und Kühlanlagen, durch Ladetätigkeiten, durch andere technische Einrichtungen und durch anlagenbedingte Fahrzeuggeräusche auf dem Grundstück ist durch nachstehende Auflagen begrenzt.
- 18.2. Alle vorstehend beschriebenen Geräuschquellen sind so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die emittierten Geräusche nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik begrenzt sind. Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- 18.2.1. Die Betriebszeit des beantragten Museums gemäß den eingereichten Bauvorlagen ist festgelegt auf die Zeiten von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Abweichungen, auch im Einzelfall, sind nicht zulässig.
- 18.2.2. Begrenzung des Anlieferverkehrs sowie des Entsorgungsverkehrs auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- 18.2.3. Die technischen Lüftungs- und Kühlanlagen sind mindestens einmal im Kalenderjahr durch einen Fachbetrieb warten zu lassen. Dabei ist insbesondere der bei der Errichtung ausgewiesene Geräuschpegel der Anlagen einzuhalten. Die Wartung ist zu dokumentieren.
- 18.3. Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen werden die an den als Wohngebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Wohn- und Geschäftshäuser verursachten Geräuschimmissionen wie nachstehend begrenzt. Für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden, gemessen jeweils 0,5 Meter vor einem dem Museum zugewandten geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raums, werden folgende Grenzwerte festgelegt:

18.3.1. An den Beurteilungsorten der Wohngebäude Peterstraße 31/33 wird jeweils ein Grenzwert von:  
tagsüber (6 - 22 Uhr) 49 dB(A) und  
nachts (22 - 6 Uhr) 34 dB (A) festgelegt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die oben festgelegten Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

18.4. Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen wird die in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen verursachte Geräuschimmission innerhalb von Gebäuden begrenzt. Bei der Übertragung innerhalb des Gebäudes oder Körperschallübertragung gilt am Beurteilungsort Peterstraße 31/33 folgender Grenzwert:

tagsüber (6 - 22 Uhr) 35 dB(A) und  
nachts (22 - 6 Uhr) 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsgrenzwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

#### **HINWEISE**

19. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
20. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt nach der TA Lärm in der gültigen Fassung.

## **Anlage zum Bescheid**

### **WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

21. Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Klosterwall 8  
20095 Hamburg  
Fax.-Nr.: (040) 427 901 711  
E-Mail: [Sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:Sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de)

#### **AUFLAGEN**

22. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen. Die Arbeiten sind mit dem zuständigen Wegewart Herrn Cohrs (Tel. 040 / 42854-2976) abzustimmen.
23. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind unverzüglich zu befolgen.
24. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorzuzeigen.
25. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
26. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
27. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
28. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
29. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
30. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige

Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.

31. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
32. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
33. Die Anlage ist so zu bauen und zu unterhalten, dass Gefahren für den öffentlichen Verkehr oder den Bestand des öffentlichen Weges nicht entstehen. Unterhaltungsarbeiten sind dem Fachamt Management des öffentl. Raumes/Straßenbaurevier rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Arbeiten können ohne vorherige Ankündigung vom Straßenbaurevier durchgeführt werden, wenn eine Gefahr im vorstehend genannten Sinne eintritt oder einzutreten droht.
34. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang die vorstehende Sondernutzung Neueinrichtungen und/oder Änderungen der öffentlichen Beleuchtung erforderlich macht. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu erstatten.
35. Straßenpassanten dürfen durch die Arbeiten nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Baustellen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeirevier zu kennzeichnen und bei Dunkelheit oder Nebel ausreichend zu beleuchten.
36. Das auf der Anlage anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf den öffentlichen Gehweg abgeleitet werden (§ 23 HWG). Eine Entwässerung ist an die private Hausentwässerung anzuschließen.
37. Der Erlaubnisinhaber hat durch erhöhte Sorgfalt und ggf. zusätzlichen Aufwand bei der Schnee- und Eisbeseitigung – auch über den Bereich des Pflichtstreifens gem. § 33 HWG hinaus – sicherzustellen, dass vor der Anlage keine Rutschgefahr für die Passanten entsteht. Diese Verpflichtung gilt in einem gesteigerten Maße, wenn die Anlage – in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung – nicht mit einer Einrichtung zur Ableitung von Regen- oder Schmelzwasser versehen ist.
38. Eine Beendigung der Nutzung ist schriftlich anzuzeigen.
39. Bei Erlöschen der Erlaubnis ist die Anlage vom Erlaubnisinhaber auf dessen Kosten zu beseitigen, ohne dass Ansprüche dafür geltend gemacht werden können. Eine Beseitigung ist nicht erforderlich, solange nicht rechtswirksam über einen Verlängerungsantrag negativ entschieden wurde oder wenn ein anderer die Anlage übernehmen will und sich der Verwaltungsabteilung gegenüber bereit erklärt, die notwendige Erlaubnis zu beantragen sowie die Gebührenpflicht anzuerkennen. Der Erlaubnisinhaber bleibt so lange verantwortlich für die Rechte und Pflichten aus dieser Erlaubnis, wie die Nutzung noch besteht und die Erlaubnis für den Dritten noch nicht erteilt ist.

40. Änderungen der Anlage dürfen nur aufgrund einer vorher beantragten Baugenehmigung vorgenommen werden.  
Wird durch eine Änderung der Umfang der erlaubten Sondernutzung berührt, so ist außerdem eine neue Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
41. Die Fertigstellung der Sondernutzungsanlage ist der Verwaltungsabteilung unverzüglich mitzuteilen.
42. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden am Wegekörper, die sich durch Frei- bzw. Unterspülung oder Versackung ergeben, sind in voller Höhe vom Erlaubnisinhaber zu tragen.
43. Beim Einrichten baulicher Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.) auf öffentlichen Wegen sind alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz des Straßenverkehrs und des öffentlichen Weges erforderlich sind.
44. Der Übergang unter die Gehwegoberfläche ist dauerhaft spannungsfrei zu halten.
45. Werden Arbeiten am Leitungsnetz erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadensersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
46. Arbeiten für Freileitungen sind einem von Vattenfall Europe Hamburg AG zugelassenen Installateur zu übertragen. Sie müssen nach den Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den Anschlussbedingungen von Vattenfall Europe Hamburg AG ausgeführt werden.

## HINWEISE

47. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
48. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.
49. Weitere Erlaubnisse zur Sondernutzung (z.B. für Baustelleneinrichtungen, Gerüstaufstellungen o.Ä.) sind hiermit nicht abgegolten. Dafür sind beim Fachamt Management des öffentlichen Raumes gesonderte Anträge zu stellen.
50. Erlaubnisse nach § ### HWG dürfen nur befristet erteilt werden. Bei der Erteilung dieser Erlaubnis wurde die hierfür längst mögliche Frist gewählt. Wir weisen darauf hin, dass diese Erlaubnis nach Ablauf auf Ihren Antrag hin verlängert werden kann, soweit nicht schwerwiegende öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Der Ablauf des og. Erlaubniszeitraums bzw. eines Verlängerungszeitraums ist somit nur in von uns besonders zu begründenden Einzelfällen gleichbedeutend mit der Verpflichtung, die Sondernutzungsanlage zu entfernen. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages kann von Ihnen auf dem Verwaltungsgerichtswege angefochten werden.
51. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen; auch dann nicht, wenn für deren

Erteilung Dienststellen desselben Bezirksamtes zuständig sind. Insbesondere bedarf die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung der Bauprüfungsstelle des zuständigen Bezirksamtes.

52. Aufgrabungen öffentlicher Wege bedürfen einer besonderen Erlaubnis. Diese Erlaubnis (Aufgrabeschein) ist beim Fachamt Management des öffentl. Raumes/Grundstücksverwaltung -MR 123- einzuholen.
53. Die Sondernutzung ist benutzungs- und verwaltungsgebührenfrei.
54. Erlaubnisse zur Sondernutzung öffentlicher Wegeflächen können aus Gründen des öffentlichen Interesses vorzeitig gegen Entschädigung zurückgenommen werden.
55. Diese Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
56. Die gesetzlichen Vorschriften über die Wegereinigung bleiben unberührt.
57. Die Sondernutzung ist erst dann beendet, wenn der öffentliche Weg tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen wird. Sofern die Sondernutzung benutzungsgebührenpflichtig ist, sind die Gebühren bis zum tatsächlichen Nutzungsende zu entrichten.
58. Die besondere Nutzung privater Verkehrsflächen bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, die vom Erlaubnisinhaber selbst zu beschaffen ist.